

## **Beachtung von Schweigepflicht und Datenschutz**

### **▪ PraktikantInnen und FSJ/BuFdi**

§ 203 (Verletzung von Privatgeheimnissen)

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zum einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

**Diese Verpflichtungen gelten über die Laufzeit bestehender vertraglicher Verpflichtungen hinaus.**

**Von den obigen Ausführungen habe ich Kenntnis genommen und bin belehrt worden.**

Mettmann, \_\_\_\_\_

---

(Unterschrift)

---

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten